

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder,

die Bundeszahnärztekammer hat sich mit dem PKV-Verband und der Beihilfe von Bund und Ländern auf eine Ausweitung der Corona-Hygienepauschale bis 30. September 2020 verständigt. Das von ihnen getragene Beratungsforum für Gebührenordnungsfragen weitet die ursprünglich bis zum 31. Juli 2020 befristete Regelung damit um zwei Monate aus. "Zur Abgeltung der aufgrund der COVID-19-Pandemie deutlich erhöhten Kosten für Schutzkleidung etc. kann der Zahnarzt die Geb.-Nr. 3010 GOZ analog zum 2,3 fachen Satz, je Sitzung, zum Ansatz bringen. Auf der Rechnung ist die Geb.-Nr. mit der Erläuterung „3010 analog – erhöhter Hygieneaufwand“ zu versehen. Dem entsprechend kann ein erhöhter Hygieneaufwand dann jedoch nicht zeitgleich ein Kriterium bei der Faktorsteigerung nach § 5 Abs. 2 darstellen." Die Pauschale kann m.E. bei jeder Selbstzahlerleistung abgerechnet werden, d.h. bei Behandlung eines privatversicherten Patienten, eines Beihilfeberechtigten, eines gesetzlich Versicherten mit privater Zusatzleistung oder bei Nichtversicherten.

Wie die Bundesärztekammer bereits am 03.07. bekannt gegeben hatte, konnte auch die gemeinsame Analogabrechnungsempfehlung von BÄK, PKV-Verband und Beihilfe für die Erfüllung aufwändiger Hygienemaßnahmen im Rahmen der COVID-19-Pandemie ausgeweitete werden. Sie gilt nun ebenfalls rückwirkend bereits ab dem 09.04.2020 und wurde zudem verlängert bis zum 30.09.2020. Der analoge Ansatz von GOÄ Nr. 245 ist bei unmittelbarem, persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt anwendbar. Für Zahnärzte ohne zusätzliche ärztliche Approbation ist der Zugriff auf GOÄ 245 analog jedoch nicht möglich. Gemäß § 6 Abs 1 Satz 2 GOZ können „sofern auch eine nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertige Leistung im Gebührenverzeichnis dieser Verordnung nicht enthalten ist, die selbstständige zahnärztliche Leistung entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung der in Absatz 2 genannten Leistungen des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Ärzte berechnet werden. Gemäß § 6 Abs. 2, 2. GOZ ist dem Zahnarzt jedoch lediglich der Zugriff auf die Gebührennummern 200, 204, 210 und 211 aus dem Abschnitt C1 der GOÄ möglich.

Mit freundlichen Grüßen



RA Sascha Milkereit
BDO-Hauptstadtrepräsentant